

dencken auch communiciret werden könne und nunmehr bey der Mayn-  
zischen Canzley angeregte Münz-Bedencken, außer des Oesterreichischen  
und Burgundischen Crayses alle einkommen und forder dem Durchlauch-  
tigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Christiano dem an-  
dern, Herzogen und Churfürsten zu Sachsen, 2c. solche den Ständen  
dieses Ober-Sächsischen Crayses zu communiciren, übersendet, so hat  
Se. Churfürstl. Gn. die gnädigste Verordnung gethan, daß solche ab-  
geschrieben, Sr. Churfürstl. Gn. zu diesem Probation-Tage abgeordne-  
ten Rätthen mitgegeben und von denselbigem den Ständen überantwor-  
tet und mitgetheilet worden.

§. 6. Und dieweil allem Ansehen und Vermuthungen nach es sich  
noch wohl eine geraume Zeit verweilen dürffte, biß so lange der allge-  
meine Münz-Tag der Craysse, auf welchem zu Regenspurg Anno 1603.  
von den Ständen geschlossen worden, seinen endlichen Fortgang errei-  
chen möchte, die Steigerung aber und Beringerung der Münz-Sorten  
unterdessen mit äußerstem Schaden, Nachtheil und nicht geringem Ver-  
derb der Unterthanen und männiglichem von Tage zu Tage überhand  
nimmt, also daß die andern Craysse auf ein Interim, wie hoch die Münze  
immittelst ausgegeben und genommen werden soll, nothwendig haben be-  
dacht seyn müssen, inmaßen denn aus der 3. unirten, so wohl des Ober-  
und Nider-Rheinischen Crayses unlängsten verfaßten Abschiden und  
publicirten Münz-Edicten zu ersehen gewesen; Als haben die Stände  
dieses Ober-Sächsischen Crayses es gleichfalls für nothwendig erachtet,  
daß, so bald zu beschehen möglichen, eine Valuation der Münz-Sorten  
und wie hoch ein jede auf seinem Werth zu sezen, auch welcher gestalt  
man der geringen nichtswerthigen und losen Münze in diesem Crays ge-  
übriget seyn könne? für die Hand genommen und zu Werck ge-  
stellet werde;

§. 7. Und daneben dem General-Guardin Befehl gethan, daß er  
in dem überschickten Bedencken der Craysse sich mit Fleiß ersehen und  
wie und was maßen solche Valuation nützlich und wohl anzuordnen seyn  
könne, sein Bedencken schriftlichen zu Papier bringen und innerhalb 3.  
Monathen dem Churfürsten zu Sachsen und Burggrafen zu Magde-  
burg 2c. unserm gnädigsten Herrn, unterthänigst überschicken solle, als-  
dann Se. Churfürstl. Gn. wohl die gnädigste Anordnung machen lassen  
und verschaffen werden, daß solch des General-Guardins verfaßtes Be-  
dencken den andern Ständen dieses Crayses noch für dem künfftigen  
Probation-Tage zu ihrem Nachdencken zugefertiget werden möge, auf  
daß man alsdann bey solcher Zusammenkunfft mit besserem und reifferm  
Ober-Sächs. Craysß-Abschide. P No. 9

Von Anord-  
nung einer  
Interims-  
Valuation.

und Abfas-  
sung des  
Craysß-  
Münz-Be-  
denckens.